



VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)

Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN)

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung¹

Korrekturen

1. Seite 7, 1.2.1, Änderung zur Begriffsbestimmung „Schutzschuhe (oder Schutzstiefel)“

„EN ISO 20346:2004“ ändern in „EN ISO 20346:2014“.

2. Seite 12, Änderung zu 1.6.7.1.2 a)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

3. Seite 13, Änderung zu 1.6.7.1.2 b)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

4. Seite 17, Fußnote 3 zu 1.8.1.2.1

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

5. Seite 19, Änderung zu 1.16.6.4

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/27/Corr. 1 verteilt.

6. Seite 23, Änderung zu 2.2.7

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

7. Seite 98-99, Änderungen zu 3.2.3.3 und 3.2.4.3, neue Bemerkungen 41 und 42 für Spalte (20)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

8. Seite 102, Änderung zu Kapitel 3.3, SV 594

Den Text ersetzen durch:

„594 Folgende nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellte und befüllte Gegenstände unterliegen nicht den Vorschriften des ADN:

- a) UN 1044 Feuerlöscher, die mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind, wenn:
 - sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind oder
 - es sich um große Feuerlöscher handelt, die der Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR entsprechen;
- b) UN 3164 Gegenstände unter pneumatischem oder hydraulischem Druck, die gegenüber der Beanspruchung durch den Innendruck des Gases aus Gründen der Kraftübertragung, ihrer Formsteifigkeit oder der Fertigungsnormen überdimensioniert sind, wenn sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind.

Bem. „Im Herstellungsland angewendete Vorschriften“ bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften.“.

9. Seite 108, Änderung zu Kapitel 3.3, die neue SV 663 erhält folgenden Wortlaut:

„663 Diese Eintragung darf nur für Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon verwendet werden, die gefährliche Güter enthalten haben und die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur an den Verpackungsteilen anhaftende Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind.

Anwendungsbereich:

Bei den leeren, ungereinigten Altverpackungen enthaltenen Rückständen darf es sich nur um gefährliche Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 handeln. Darüber hinaus darf es sich dabei nicht um Rückstände der folgenden Stoffe handeln:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) „0“ zugeordnet ist, oder
- Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder
- Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder
- radioaktive Stoffe oder
- Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN 3152).

Allgemeine Vorschriften:

Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Container, denselben Wagen, dasselbe Fahrzeug oder denselben Schüttgut-Container verladen werden.

Am Verladeort müssen dokumentierte Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der für diese Eintragung geltenden Vorschriften sicherzustellen.

Bem. Die übrigen Vorschriften des ADN finden Anwendung.“.

10. Seite 120, Änderung zu 5.4.1.2.5.1 g)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

11. Seite 121, Änderung zu 5.5.3.1.5

Den letzten Satz „In der Regel ist davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht.“ streichen.

12. Seite 129, Änderung zu 7.2.4.77, Tabelle

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

13. Seite 134, Änderung zu 8.6.3, Frage 14

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

14. Seite 134, Änderung zu 8.6.3, Frage 19

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

15. Seite 135, Änderung zu 9.3.1.15.1 a), Querausdehnung

Den Text ändern in:

„Die Eintragung zur Querausdehnung erhält folgenden Wortlaut:

0,79 m bordseitig von der Schiffsseite im rechten Winkel zur Mittellängsachse auf dem Niveau des maximalen Tiefgangs, oder, falls zutreffend, der zulässige Abstand gemäß Abschnitt 9.3.4 abzüglich 0,01 m;“.

16. Seite 137, Änderung zu 9.3.2.15.1 a), Querausdehnung

den Text ändern in:

„Die Eintragung zur Querausdehnung erhält folgenden Wortlaut:

0,79 m bordseitig von der Schiffsseite im rechten Winkel zur Mittellängsachse auf dem Niveau des maximalen Tiefgangs, oder, falls zutreffend, der zulässige Abstand gemäß Abschnitt 9.3.4 abzüglich 0,01 m;“.

17. Seite 138, Änderung zu 9.3.x.21.10

Bei der Änderung zu 9.3.3.21.10 „9.3.2.27“ ändern in „9.3.3.27“.

18. Seite 141, Änderung zu 9.3.3.15.1 a), Querausdehnung

Den Text ändern in:

„Die Eintragung zur Querausdehnung erhält folgenden Wortlaut:

0,59 m bordseitig von der Schiffsseite im rechten Winkel zur Mittellängsachse auf dem Niveau des maximalen Tiefgangs, oder, falls zutreffend, der zulässige Abstand gemäß Abschnitt 9.3.4 abzüglich 0,01 m;“.
